

6.12.19



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Recht

Titus Merz, lic. iur., RA
Stv. Abteilungsleiter
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 08

titus.merz@gd.zh.ch

1688-2019 / 2019-12-0730 / Mz

Herr
Werner Bachmann
Lyrenweg 61
8047 Zürich

6. Dezember 2019
Spitalfinanzierung

Sehr geehrter Herr Bachmann

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 12. November 2019 an Frau Regierungsrätin Natalie Rickli, das mir zur Beantwortung zugewiesen wurde.

Zu den von Ihnen angesprochenen Bereiche der Spitalfinanzierung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Patientendossier

Nach Art. 39 Abs. 1 Bst. f. KVG haben sich die Spitäler einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft im Sinne von Art. 11 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) anzuschliessen. Da weder der Bund noch der Kanton Zürich diesbezüglich weitere Vorgaben machen, können die Spitäler frei wählen, welcher zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sie sich anschliessen wollen.

2. Rechnungen des Stadtspitals Triemli

Die Spitäler des Kantons Zürich unterstehen nach § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 lit. a des Gesundheitsgesetzes zwar in gesundheitspolizeilicher Hinsicht der Aufsicht der Gesundheitsdirektion, nicht aber bezüglich Spitalrechnungen. Bezüglich Rechnungsstellung ist deshalb keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion gegeben; diese hat deshalb auch keine entsprechenden Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen. Die Beurteilung der Höhe der Rechnungen fällt im Streitfalle nicht in die Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion. Gleichwohl können wir uns aber wie folgt zu den von Ihnen eingereichten Rechnungen äussern:

a) Rechnung für ambulante Behandlung

Es ist grundsätzlich zu begrüssen, wenn Patientinnen und Patienten die vom Leistungserbringer in Rechnung gestellten Behandlungskosten im Einzelfall genauer überprüfen. Wie oben festgehalten ist aber bezüglich Überprüfung der ambulanten Rechnung des Stadtspitals Triemli keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit der Gesundheitsdirektion gegeben. Das Spital ist ein Betrieb der Stadt Zürich und untersteht dem Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) der Stadt Zürich. Falls bezüglich Rechnungsstellung keine Lösung mit dem Stadtspital mehr möglich wäre, steht es Ihnen deshalb offen, sich an das zuständige GUD bzw. an die Stadt Zürich zu wenden. Diese ist nach § 166 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) in erster Linie dafür zuständig allfällige Ordnungswidrigkeiten in der eigenen Organisation zu beheben. Der Bezirksrat greift ein, wenn das zuständige Organ das Erforderliche zur Behebung der Ordnungswidrigkeit unterlässt (Abs. 2).



Weiter weise ich darauf hin, dass die Aufsicht über die Krankenversicherer dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) obliegt.

b) Rechnung für stationäre Behandlung

Bezüglich der Vergütung für die stationäre Behandlung Ihrer Frau ist allgemein festzuhalten, dass die Rechnung Stadtspitals Triemli zu Recht nach dem System SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups; vgl. <https://www.swissdr.org/de>) erfolgt ist. Mit diesem Abrechnungssystem erfolgte per 2012 gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz (KVG) schweizweit eine Umstellung vom bisherigen Kostenabgeltungsprinzip zur Leistungsabgeltung. Dabei wird den Spitälern ein im Voraus definierter Preis pro Behandlung – die Fallpauschale – bezahlt. Im SwissDRG-System gibt es rund 1000 Fallgruppen, die ähnliche Behandlungen mit vergleichbaren Kosten zusammenfassen. Jede Fallgruppe hat einen relativen «Preis» – das sogenannte Kostengewicht. Je höher die durchschnittlichen Behandlungskosten einer Fallgruppe, desto höher ist das Kostengewicht und damit die Vergütung dieser Fallgruppe. Das Kostengewicht wird anschliessend mit einem Frankenbetrag, dem Basispreis bzw. der Baserate, multipliziert. Daraus resultiert der Preis bzw. die Fallpauschale, die das Spital für einen stationären Fall vergütet erhält. Die Höhe der Baserate wird zwischen den Tarifpartnern – Spitälern und Krankenversicherern – verhandelt und anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Scheitern die Verhandlungen muss die Höhe der Baserate vom Regierungsrat festgesetzt werden. Entsprechend den Vorgaben des KVG setzt der Kanton Zürich die Baserates jeweils mithilfe von Fallkostenvergleichen fest. Dabei orientiert er sich – nach Anhörung der Preisüberwachung – an der Entschädigung jener Spitäler, welche die «obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen» (Art. 49 Abs. 1 letzter Satz KVG). Der Kanton Zürich setzt diese leistungsorientierte Vergütung konsequent um: Ein allfälliges Defizit ist vom Spital bzw. von dessen Rechtsträger selber zu tragen, besonders effiziente Spitäler können aber – was vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde – erwirtschaftete Gewinne behalten. Das neue System belohnt die erfolgreichen Spitäler und gibt den anderen Spitälern Anreize, effizienter zu werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Vergütung so angesetzt ist, dass nur etwas weniger als die Hälfte der Spitäler überhaupt Gewinne machen können; etwas mehr als die Hälfte der Spitäler (wozu auch das Stadtspital Triemli gehört) sind kostendeckend oder schreiben Verluste.

Da es sich bei dem stationären Eingriff Ihrer Frau gemäss der von Ihnen eingereichten Abrechnung um eine überdurchschnittlich komplizierte Operation handelte (Tarifziffer G19A mit einem Schweregrad von 2,732 vgl. dazu den schweizweit geltenden Fallpauschalenkatalog 2019 unter <https://www.swissdr.org/de/akutsomatik>; durchschnittlicher Schweregrad = 1,0), wurde die aktuell geltende Baserate des Stadtspitals Triemli von Fr. 9'700.— mit dem Faktor 2,732 multipliziert, was – unter Berücksichtigung des Kostenanteils der Krankenversicherer von 45% – einen Rechnungsbetrag von Fr. 11'925.20 zulasten Ihrer Krankenkasse ergibt.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Frau alles Gute.

Freundliche Grüsse



Titus Merz